

Satzung des Kreisanglerverbandes Ostvorpommern e.V.

Beschlossen auf der Delegiertenkonferenz am 19.11.2022 in Anklam

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kreisanglerverband Ostvorpommern e.V.“ - im Folgenden „KAV OVP“ genannt – und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund unter der Nummer VR 6045 eingetragen.
2. Sein Sitz ist Wolgast.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Kodex

1. Der KAV OVP ist eine auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Anglerorganisation. Der Zusammenschluss beruht auf freiwilliger Grundlage mit dem Zweck der Betreuung seiner Mitglieder und der Vertretung der gemeinsamen Interessen nach außen.
2. Zweck des KAV OVP ist die Erhaltung und Pflege der Natur sowie die Gesunderhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit und einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen, sowie die Förderung der Vereinsjugend.
3. Der KAV OVP verhält sich in allen parteipolitischen, religiösen und weltanschaulichen Fragen neutral.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Pflege der Gewässer
 - Erhaltung und Wiederherstellung der Biotope für Tiere und Pflanzen
 - Hege und Pflege des Fischbestandes unter Berücksichtigung des Artenschutzes
 - Die Ausbreitung des waidgerechten Angelns
 - Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen
 - Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden über Ziele und Aufgaben des KAV OVP, über Gewässerverunreinigungen, Fischsterben sowie sonstige Schäden
 - Förderung der Jugendarbeit
 - Sicherung der Schulung und Ausbildung der Mitglieder in allen Fragen der Gewässerpflege, der Bewirtschaftung der Gewässer und des waidgerechten Angelns sowie Verhaltens
 - Anleitung und Koordinierung der Arbeit der Gewässerwirtschaft in und an verbandseigenen Gewässern.
 - Bei der Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen im Bereich Angeln und Angelcamps soll es den Jugendlichen ermöglicht werden, ihre sozialen und praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, eine sinnvolle Freizeitgestaltung, die Pflege des waidgerechten Angelns im Sinne einer ausgewogenen Nutzung der Fischbestände zu erlernen und zu erweitern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der KAV OVP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der KAV OVP ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des KAV OVP dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es werden keine Anteile ausgeschüttet und keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des KAV OVP gezahlt, die nicht Verbandszwecken dienen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Aufwandsentschädigung begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Verbandsämtern sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Vorstandes und für den Verband in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand festgelegt.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Der KAV OVP kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben oder beenden.
2. Er gehört dem Landesanglerverband Mecklenburg/Vorpommern e.V. an.

§ 5 Mitgliedschaft beim KAV OVP

1. Zugang zum KAV OVP haben:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind regionale Angelvereine. Sie geben sich eigene Satzungen, die den wesentlichen Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen dürfen. Die regionalen Anglervereine wirken bei der Wahrnehmung der Aufgaben und Zielsetzungen im Sinne dieser Satzung in ihren Bereichen mit und nehmen für die in ihnen organisierten Mitglieder die Mitgliedsrechte im KAV OVP wahr. Ordentliches Mitglied kann werden, wer die in § 2 genannten Zwecke verfolgt.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Delegiertenkonferenz Personen verliehen werden, die sich um den Kreisverband besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder treffen keine finanziellen Beitragspflichten. Sie haben ein Recht auf Teilnahme an Mitgliederversammlungen. Ein Stimmrecht besteht jedoch nicht.

4. Fördernde Mitglieder können vom Vorstand aufgenommen und entlassen werden. § 5 Punkt 5. der Satzung findet bei ihnen keine Anwendung. Fördernde Mitglieder haben ein Teilnahmerecht an Mitgliederversammlungen, ein Stimmrecht besteht jedoch nicht.
5. Die Mitglieder haben das Recht, entsprechend dieser Satzung beraten und betreut zu werden. Sie sind verpflichtet den Regelungen dieser Satzung zu folgen und die beschlossenen Beiträge zu bezahlen.
6. Die Mitglieder des KAV OVP sind bei der Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit gegen Haftpflicht im Rahmen der bestehenden Versicherungsverträge versichert.

§ 6 Aufnahme

1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann nur schriftlich beim KAV OVP beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand binnen drei Monaten. Eine Aufnahme ist schriftlich zu bestätigen. Einzelheiten des Verfahrens regelt der Vorstand.
2. Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem Aufnahmesuchenden binnen eines Monats ab Zugang der Ablehnung das Recht auf schriftliche Anrufung der Delegiertenkonferenz zu, welche abschließend auf ihrer nächsten Sitzung entscheidet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, einverständliche Aufhebung oder durch Auflösung des KAV OVP bzw. des Mitgliedsvereins. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem KAV OVP unberührt, Anspruch auf Vermögensanteile oder –rechte des KAV OVP bestehen nicht.

§ 8 Beitrag

1. Der KAV OVP erhebt von seinen Ordentliche Mitgliedern gemäß § 5 Abs.5 den von der Delegiertenkonferenz beschlossenen Beitrag.
2. Berechnungsgrundlage für den Beitrag ist die Zahl der Mitglieder des dem KAV OVP angehörenden Vereins.
3. Zusatz- und Sonderbeiträge können nur durch die Delegiertenkonferenz beschlossen werden.
4. Beitragsrückstände können nach Mahnung auf Kosten des Verursachers, notfalls auf dem Rechtsweg, eingezogen werden.

§ 9 Organe

Organe des KAV OVP sind: 1. Die Delegiertenkonferenz
2. Der Vorstand

§ 10 Delegiertenkonferenz

Die Delegiertenkonferenz ist das höchste Organ des KAV OVP. Sie setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den stimmberechtigten Delegierten und beschließt die Richtlinien der Verbandsarbeit. Die Delegiertenkonferenz findet einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres statt.

§ 11 Außerordentliche Delegiertenkonferenz

Durch Beschluss des Vorstandes, auf schriftlichen Antrag der Rechnungsprüfer oder wenn mindestens 1/3 der Mitgliedsvereine schriftlich unter Angabe der Gründe diese verlangt, ist vom Vorstand binnen zweier Monate seit Beschluss oder Eingang des Antrages eine außerordentliche Delegiertenkonferenz einzuberufen.

§ 12 Einberufungsfristen

1. Der Termin und Ort der Delegiertenkonferenz ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher in Textform mit Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse. Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenkonferenz beträgt mindestens 2 Wochen. Auf der Einladung sind die Gründe für die Einberufung mit anzugeben.
2. Ist ein Antrag auf Satzungsänderung eingebracht worden, so ist dieser der Einladung beizufügen.

§ 13 Anträge zur Delegiertenkonferenz

1. Anträge zur Delegiertenkonferenz können von allen Mitgliedern eingebracht werden. Sie sind dem Vorstand bis zum 15. Februar, bei außerordentlichen Delegiertenkonferenzen mit dem Einberufungsbeschluss bzw. -antrag schriftlich einzureichen. Der Vorstand hat die Anträge auf die Tagesordnung zu setzen.
2. Nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge können behandelt werden, wenn mehr als 2/3 aller anwesenden Delegierten damit einverstanden sind. Ausgeschlossen davon sind Anträge auf Satzungsänderung.

§ 14 Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenkonferenz ist beschlussfähig.
2. Abstimmungen erfolgen offen durch Handhebung, wenn nicht aus der Delegiertenkonferenz geheime Abstimmung gefordert wird.
3. Soweit in der Satzung nicht anders festgelegt, genügt bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Im Falle der Stimmgleichheit bei Wahlen wird erneut abgestimmt, jedoch nur unter den stimmgleichen Kandidaten. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Versammlungsleiter zu ziehen ist.
5. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Delegierten.
6. Über die Delegiertenkonferenz ist ein Protokoll anzufertigen, das alle Beschlüsse enthalten muss. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Kreisschatzmeister. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die der stellvertretenden Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.
Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - der Vorsitzende
 - die zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Kreisschatzmeister
 - bis zu vier Referenten der Fachbereiche.
2. Die Fachbereiche Öffentlichkeitsarbeit, Gewässerwirtschaft und Natur-, Umwelt- und Artenschutz werden in der Regel vom Vorsitzenden und seinen Stellvertretern wahrgenommen. Die Fachbereiche Angeln und Ausbildung, Jugendarbeit, sportliches Angeln und Casting sowie Gewässer- und Fischereiaufsicht obliegen den Referenten für diese Fachbereiche.
3. Dem Gesamtvorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die ordnungsmäßige Abwicklung aller dem KAV OVP übertragenen Aufgaben.
4. Der Gesamtvorstand tritt in der Regel einmal im Quartal zusammen.
5. Der Gesamtvorstand kann Vereine oder Einzelpersonen unter Berücksichtigung der Satzungen der Vereine mit besonderen Aufgaben betrauen oder zu seiner Unterstützung Kommissionen bilden, deren Vorsitzende teilnahmeberechtigt an den Vorstandssitzungen sind.

§ 16 Neuwahl des Vorstandes

1. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat der Vorstand das Recht, ein neues Vorstandsmitglied zu kooptieren. Jede Kooptierung bedarf der Zustimmung durch die jeweils folgende Delegiertenkonferenz.
2. Der Vorsitzende sowie alle Mitglieder des Vorstandes werden in offener Abstimmung gewählt, soweit nicht mehr als 1/3 der vertretenen Stimmen die geheime Wahl des Vorsitzenden, des Kreisschatzmeisters, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Referenten der Fachbereiche im Block oder eines Vorstandsmitgliedes verlangen.

3. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Delegiertenkonferenz wählt mindestens einen Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Kassenprüfer muss nicht Vereinsmitglied sein und darf kein Vorstandsmitglied sein.
3. Der Kassenprüfer hat die Kasse, die Geschäftstätigkeit und die Jahresabrechnung jährlich zu prüfen. Er erstattet den schriftlichen Kassenprüferbericht, der zunächst mindestens 3 Wochen vorab dem Vorstand vor der Delegiertenkonferenz vorzulegen ist. Liegen die Voraussetzungen vor, empfiehlt der Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.
4. Er ist berechtigt, unangemeldet bzw. unverzüglich auf Verlangen des Vorstandes eine Kassenprüfung vorzunehmen.
5. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen. Rechnungsprüfer können eine außerordentliche Delegiertenkonferenz einberufen lassen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des KAV OVP kann auf Beschluss einer, zu diesem Zwecke einberufenen, außerordentlichen Delegiertenkonferenz herbeigeführt werden.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Delegierten erforderlich. Sofern die Delegiertenkonferenz nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesanglerverband M-V e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Geltende Ordnungen und Richtlinien

Die Ordnungen und Richtlinien des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. gelten grundsätzlich im KAV OVP.